

# RS OGH 1995/1/10 14Os181/94, 12Os183/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.01.1995

## Norm

StPO §9 Abs1 Z1 A

## Rechtssatz

Von den im Gesetz normierten Ausnahmen abgesehen obliegt den Bezirksgerichten das Strafverfahren wegen aller Vergehen, für die

1.

nur Geldstrafe;

2.

Geldstrafe oder (alternativ) Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt;

3.       Geldstrafe und (kumulativ) Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt,  
angedroht ist. Ersatzfreiheitsstrafen haben dabei außer Betracht zu bleiben.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 181/94  
Entscheidungstext OGH 10.01.1995 14 Os 181/94
- 12 Os 183/96  
Entscheidungstext OGH 13.02.1997 12 Os 183/96  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0096395

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)